

Sollte demnach die Anhaltung eines einer Verwaltungsübertretung nach Art IX Abs 1 Z 2 EGVG Verdächtigen durch Kontrollorgane einer Straßenbahn AG bis zum Eintreffen der Polizei zur Identitätsfeststellung die tatbestandliche Mindestdauer einer Freiheitsentziehung iSd § 99 Abs 1 StGB tatsächlich erreichen (vgl. *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 99 [2006] Rz 19 ff), so wird diese Freiheitsbeschränkung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – als Selbsthilfe iSd der §§ 19, 344 ABGB gerechtfertigt sein (*Schwaighofer*, aaO Rz 36).

#### [Rechtsfehler durch OLG; Bedachtnahme auch auf § 105 Abs 2 StGB]

Das OLG hätte daher seine Prüfung nicht auf die Vorschriften des § 86 Abs 2 StPO und § 35 VStG beschränken dürfen, sondern hätte bei einer umfassenden rechtlichen Beurteilung den Aspekt rechtfertigender Selbsthilfe berücksichtigen müssen. Zudem hätte der GH bei seiner Prüfung die auf Basis der erstgerichtl Urteilsannahmen strafrechtlich ebenso a priori keineswegs irrelevante Vorschrift des – dem Selbsthilferecht nachge-

henden (*Kienapfel/Schroll*, Studienbuch BT I<sup>5</sup> § 105 Rz 59) – § 105 Abs 2 StGB nicht ausklammern dürfen. Denn bei bloß kurzfristiger – die tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitender (*Kienapfel/Schroll*, Studienbuch BT I<sup>5</sup> § 105 Rz 40; *Seiler* in SbgK § 105 Rz 82) – Anhaltung ertappter Schwarzfahrer durch Kontrollorgane kommt primär eine Tatbegehung iSd § 105 Abs 1 StGB (und nicht § 99 Abs 1 StGB) durch die Kontrollorgane in Betracht. Solche Nötigungen können aber nach § 105 Abs 2 StGB gerechtfertigt sein, denn eine maßvolle kurzfristige Anhaltung ertappter Schwarzfahrer bis zum Eintreffen der Polizei zur Klärung deren Identität als Voraussetzung für die Durchsetzung staatlichen (hier: Verwaltungs-)Strafanspruchs bzw eines bestehenden zivilrechtlichen Anspruchs (und zur Aufrechterhaltung eines öffentlichen Verkehrssystems) ist idR nicht als sozial unerträglich anzusehen (zu den Voraussetzungen vgl. *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 105 [2006] Rz 75 ff).

Da sich die Gesetzesverstöße für Christian R nicht nachteilig ausgewirkt haben, war dem Erk keine konkrete Wirkung zuzuerkennen.

#### Praxistipp:

Zur hiezu seit Ergehen dieser E durchaus kontroversiell geführten Diskussion s. *Burgstaller*, „Sonst wäre das System nicht sinnvoll weiterzuführen“ in Rechtspanorama (Die Presse), 23. 10. 2007, 11 (dort auch *Kommenta*,

OGH lässt Schwarzfahrer nicht laufen) sowie *Bresich/Klingenbrunner*, Selbsthilfe gegen Schwarzfahrer? In Rechtspanorama (Die Presse), 6. 11. 2007, 11.

Karl-Heinz Danz



## Entscheidungen des BGH zum Schadenersatzrecht

### Das Zusammenspiel von Sozialversicherungsrecht und Schadenersatzrecht

Zweimal im Jahr berichten wir über wichtige Entscheidungen aus der deutschen höchstrichterlichen Rsp. Diesmal geht es um Verzahnungen zwischen Sozialversicherungsrecht und Schadenersatzrecht, die „ebenso häufig wie unbeliebt“ (*Luckey*, VRR 2007, 27) sind. Bedeutsam sind die daraus entstehenden Probleme einerseits, weil infolge der Mobilität von Österreichern Unfälle nicht auf das österr Hoheitsgebiet beschränkt bleiben, sondern sich auch in Deutschland ereignen; andererseits viele strukturelle Fragen des deutschen und österr Rechts im Ausgangspunkt gleich, in der Umsetzung durch den Gesetzgeber bzw der Auslegung durch die Rsp dann doch verschieden sind. Darüber hinaus wird jeweils ein Bezug zum österr Recht hergestellt.<sup>1)</sup>

Bearbeitet von Christian Huber

#### → Regress des SVTrs bei einem Auslandsunfall eines österr VersN

Art 13, 14, 93 EWG-VO 1408/71; § 105 SGB VII

ZVR 2007/258

Die Frage des Rückgriffs des SVTr gegen den Haftpflichtversicherer richtet sich bei einem Auslandsunfall des inländischen Versicherungsnehmers nach der Rechtsordnung des abgeschlossenen Arbeitsvertrags, sofern keine Entsendung über 12 Monate hinaus erfolgt bzw ein solcher AN keinen entsendeten AN ersetzt. Das gilt sowohl für den Übergang eines Schadenersatzanspruchs im Weg der Legalzession als auch für den Haftungsausschluss aufgrund des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs.

BGH 7. 11. 2006, VI ZR 211/05, NZV 2007, 404

**Zur Entscheidung:** Bei einem Verkehrsunfall in Deutschland wurde ein österr AN verletzt. Der Unfall passierte, weil der Trak-

torfahrer des kl HaftpflichtVers Ladegut verlor und dadurch die Straße verschmutzte. Der verletzte AN saß in einem Kleinbus seines Arbeitgebers, der infolge der Straßenverschmutzung ins Schleudern geriet. Der Verletzte erhielt Leistungen eines österr SVTr. Diese wurden ihm vom Kfz-HaftpflichtVers des Traktorfahrers ersetzt. Gegenstand des Prozesses ist der Regressanspruch des HaftpflichtVers des Traktorfahrers gegen den HaftpflichtVers des Kleinbusses im Ausmaß von 70%. Der bekl HaftpflichtVers wendet das Dienstgeberhaftpflichtprivileg gem § 105 SGB VII ein, wobei er von der Anwendung deutschen Rechts ausgeht.

Der BGH prüft in einem ersten Schritt, nach welcher Rechtsordnung sich die Legalzession bzw der Haftungsausschluss nach dem Dienstgeberhaftpflichtprivileg beurteilt. Maßgeblich dafür ist die

<sup>1)</sup> Die referierten Entscheidungen können unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) kostenlos abgerufen werden.

EWG-VO 1408/71. Sofern der Arbeitsvertrag des ANs österr Recht unterliegt und der AN für weniger als 12 Monate nach Deutschland entsandt wurde, gilt gem Art 13 und 14 grundsätzlich österr Sozialversicherungsrecht. In Art 93 wird speziell geregelt, dass auch die Legalzession sowie der Haftungsausschluss nach der Rechtsordnung zu beurteilen sind, nach der Leistungen des SVTr an den VersN zu erbringen sind. Strittig war, ob der Geschädigte länger als 12 Monate entsandt war oder einen entsandten AN ersetzte; dann wäre deutsches Sozialversicherungsrecht anzuwenden. Wenn sich der Bekl auf einen Haftungsausschluss beruft, ist er für diese anspruchvernichtende Tatsache beweispflichtig. Es erfolgte eine Zurückverweisung, um das zu klären.

Der Sachverhalt zeigt, wie kompliziert sich die Rechtslage bei einem Auslandsunfall gestaltet. Es sind zunächst drei Phänomene zu unterscheiden: Zuständigkeit des Gerichts sowie die kollisionsrechtliche Qualifikation von Schadenersatzanspruch und Legalzession bzw Haftungsausschluss wegen des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs. Nach dem wegen der Streitaustragung vor einem deutschen Gericht maßgeblichen deutschen IPR ist der Schadenersatzanspruch wegen der *lex loci* nach deutschem Recht zu beurteilen (Art 40 Abs 1 EGBGB). Nach dem in Österreich geltenden Haager Straßenverkehrsabk und dem künftigen Rom-II-Abk wäre das ebenso. Die Frage der Legalzession sowie des Haftungsausschlusses wegen des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs sind hingegen aufgrund des Art 93 der EWG-VO 1408/71 nach österr Recht zu beurteilen. Nach § 333 Abs 3 ASVG ist ein Regress trotz des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs gleichwohl gegeben, wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel erfolgte, für das eine PflichthaftpflichtVers besteht; und zwar im Ausmaß der Deckungssumme der HaftpflichtVers.

Instruktiv ist, wie die Rechtslage wäre, wenn der österr AN länger als 12 Monate nach Deutschland entsandt worden wäre oder einen solchen AN ersetzt hätte. Nach Art 14 wäre grundsätzlich der deutsche SVTr leistungspflichtig. Das Dienstgeberhaftpflichtprivileg würde sich nach deutschem Recht beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob es sich um einen normalen Wegeunfall nach § 8 Abs 2 SGB VII oder um eine einer Werksfahrt vergleichbaren Beförderung nach § 8 Abs 1 SGB VII handelt. Im letzteren Fall käme es zur Haftungsbefreiung des Arbeitgebers und des hinter ihm stehenden Kfz-HaftpflichtVers. Dann hätte aber der kl HaftpflichtVers schon zu viel gezahlt, weil nach deutschem Recht die – dem österr Recht unbekannt – Grundsätze der gestörten Gesamtschuld anzuwenden wären. Er hätte seine Ersatzpflicht dem Geschädigten – und folgerichtig auch dem Legalzessionar – gegenüber darauf beschränken können, wieviel er letztendlich tragen müsste, wenn ihm der Regressanspruch gegen einen weiteren Schuldner nicht aus Gründen des Dienstgeberhaftpflichtprivilegs versperrt wäre. In concreto wären das 30% gewesen. Über die aus der gestörten Gesamtschuld abgeleitete mE durchaus sachgerechte Lösung sollte man auch im österr Recht nachdenken. Der geltend gemachte Regressanspruch gegen den weiteren HaftpflichtVers wäre dann zu versagen; in Betracht käme aber ein Bereicherungsanspruch – im deutschen Recht gem § 812 BGB, der Entsprechung des § 1431 ABGB – gegen den Sozialversicherer.

### → Bindung des Zivilgerichts an Entscheidung des SVTr

#### § 108 SGB VII

ZVR 2007/259

Im Haftpflichtprozess ist das Zivilgericht an die Entscheidung der gesetzlichen UnfallVers über das Bestehen eines Haftungsprivilegs

nach § 104 SGB VII gebunden, sofern die davon Betroffenen (Ersatzpflichtiger, entgeltfortzahlungspflichtiger Arbeitgeber) am Verfahren beteiligt waren. Dem Zivilgericht ist eine eigenständige Beurteilung der Rechtslage verwehrt.

BGH 12. 6. 2007, VI ZR 70/06, r+s 2007, 437

**Zur Entscheidung:** Der Bekl veranstaltete ein Richtfest. Ein Nachbar half ihm, Dachlatten und Dachpfannen auf das Dach zu bringen. Er stürzte dabei ab und verletzte sich schwer. Die Bauberufsgenossenschaft, an die der Bekl zuvor Beiträge gezahlt hatte, kam für die Behandlungs- und Rehabilitationskosten auf. Der Arbeitgeber des Verletzten zahlte während der Verletzung das Entgelt fort und verlangte gestützt auf § 6 EFZG Ersatz vom Bekl, weil dieser gegen seine Verkehrssicherungspflicht verstoßen habe. Dieser beruft sich auf das Dienstgeberhaftpflichtprivileg gem § 104 SGB VII. Das BerG wies das Begehren ab, weil es nach eigener Rechtsanschauung einen solchen Haftungsausschluss bejahte.

Der BGH hob auf Berufung des Kl das Urteil auf. Das BerG hätte die Frage des Haftungsausschlusses nach § 104 SGB VII nicht selbst beurteilen dürfen. Vielmehr wäre zu prüfen gewesen, ob die Entscheidung der gesetzlichen UnfallVers nicht gem § 108 SGB VII Bindungswirkung hatte. Das wäre dann der Fall gewesen, wenn sowohl der Bekl als auch der Kl im Verfahren zwischen dem Verletzten und dem gesetzlichen Unfallversicherer nach § 12 Abs 2 SGB X auf Antrag oder von Amts wegen beteiligt worden wären. Ob das der Fall war, ist vom BerG zu prüfen.

Im österr Recht ist umstritten, ob Zivilgerichte an Bescheide der SVTr gebunden sind bzw ob vom Zivilgericht das Verfahren zu unterbrechen oder die Vorfrage selbständig zu entscheiden ist (Nachweise bei Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer, Schadenersatz in der Praxis idF der 15. ErgLf 2006 C IV 3.2.). Im deutschen Recht hat der Gesetzgeber eine den Vorgaben eines rechtsstaatlichen Verfahrens entsprechende und der Prozessökonomie dienende klare Regelung getroffen, die widersprechende Entscheidungen möglichst vermeidet. Zu einer Bindungswirkung kommt es nur, aber auch immer dann, wenn der von einer Entscheidung Betroffene am Verfahren beteiligt ist. Die Behörde hat den Dritten gem § 12 Abs 2 SGB X von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Eine Unterbrechung des Zivilprozesses liegt nicht im Ermessen des Gerichts; vielmehr ist dieses gem § 108 Abs 2 SGB VII dazu verpflichtet. Der Arbeitgeber ist gut beraten, im Verfahren der gesetzlichen UnfallVers seinen Standpunkt einzubringen, weil schon hier die Würfel fallen. Eine entsprechende Regelung im österr Recht wäre de lege ferenda mE wünschenswert.

### → Erstreckung des originären Rückgriffsanspruchs des SVTr gegen den Arbeitgeber auf das fiktive Schmerzensgeld

#### § 110 SGB X

ZVR 2007/260

Bei einem Arbeitsunfall, bei dem der Arbeitgeber grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, steht der gesetzlichen UnfallVers ein originärer Rückersatzanspruch zu. Dabei ist auch ein fiktiver Schmerzensgeldanspruch zu berücksichtigen.

BGH 27. 6. 2006, VI ZR 143/05, NJW 2006, 3563

**Zur Entscheidung:** Bei einem Arbeitsunfall hatte der Arbeitgeber grobe Fahrlässigkeit zu verantworten. Dem AN war ein 50%iges Mitverschulden vorzuwerfen. Die gesetzliche UnfallVers erbrachte Leistungen iHv € 33.000,-. Der Arbeitgeber hat € 15.000,- gezahlt. Die Berechtigung einer weiteren Forderung von € 15.000,-

hing davon ab, ob bei der Begrenzung des originären Rückgriffsanspruchs der gesetzlichen UnfallVers gegen den Arbeitgeber der fiktive Schmerzensgeldanspruch des Verletzten einzubeziehen war.

Der BGH hat das bejaht. Nach der Vorgängernorm des § 640 RVO stand der gesetzlichen UnfallVers bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitgebers ein originärer Rückgriffsanspruch gegen diesen zu. In Bezug auf die Höhe kam es nur auf die jeweiligen Aufwendungen der gesetzlichen UnfallVers an. Bei der zum 1. 1. 1997 in Kraft tretenden Nachfolgenorm des § 110 SGB VII ist dieser Anspruch durch den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch begrenzt, den der AN gegen den Arbeitgeber hätte, wenn es keine Haftungsprivilegierung für diese gäbe. Da es insoweit nur um eine Begrenzung des Umfangs geht, kommt es anders als bei den Legalzessionen auf das Kriterium der sachlichen Kongruenz nicht an. Geht bei einem Rechtsübergang nach § 116 SGB X ein Schadenersatzanspruch nur dann auf den Sozialversicherer über, wenn dessen Leistung inhaltlich dem jeweiligen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch entspricht (sachliche Kongruenz), kommt es bei der Begrenzung der Höhe des originären Rückgriffsanspruchs darauf nicht an. Der Arbeitgeber wird durch die neue Regelung, bei der er sowohl die Höhe des konkreten Schadens des AN als auch dessen Mitverschulden einwenden kann, ohnehin besser gestellt als nach der alten Regelung, weil nunmehr gewährleistet ist, dass er nie mehr leisten muss, als wenn es die Haftungsprivilegierung nicht gäbe und er nach zivilrechtlichem Schadenersatzrecht eintreten müsste. Argumente des Betriebsfriedens sprechen nicht gegen diese Auslegung, muss doch ohnehin die Frage der groben Fahrlässigkeit sowie eines Mitverschuldens des AN geklärt werden.

Die deutsche Literatur war in dieser Frage gespalten. Vertreter der Versicherungswirtschaft haben – verständlicherweise – die Gegenposition eingenommen; das sozialrechtliche Schrifttum hat die nunmehr vom BGH getroffene Lösung befürwortet. Das vom BGH erzielte Ergebnis ist jedenfalls aus schadenersatzrechtlicher Perspektive sachgerecht: Der Schädiger wird keinesfalls schlechter gestellt als nach Schadenersatzrecht. Eine entsprechende Regelung wäre mE de lege ferenda auch für Österreich erwägenswert. § 334 Abs 1 S 1 ASVG entspricht dem durch § 110 SGB VII abgelösten § 640 RVO. Koziol (DRdA 1980, 371) hat diese Norm aus schadenersatzrechtlicher Perspektive als „sachlich gänzlich unbegründet“ bezeichnet. An dieser Einschätzung hat sich mE nichts geändert. Es handelt sich dabei auch um mehr als eine akademische Frage. In Deutschland speisen sich etwa die Einnahmen der Bauberufsgenossenschaften zu 40% aus Regressansprüchen nach § 110 SGB VII (so Lemcke, r+s 2005, 307). Es ist kaum plausibel, dass die rechtstatsächlichen Verhältnisse in Österreich völlig anders gelagert sind.

### → Schockschaden des Angehörigen bei Arbeitsunfall

§ 105 Abs 1 SGB VII; §§ 823 Abs 1, 253 BGB

ZVR 2007/261

Der Ausschluss der Haftung des Arbeitgebers bei einem Arbeitsunfall führt nicht dazu, dass eine Mutter (ein Angehöriger) wegen eines Schockschadens nach einem tödlichen Arbeitsunfall ihres Sohnes kein Schmerzensgeld verlangen kann. Aus Billigkeitsgründen hat eine Berücksichtigung des Mitverschuldens des Getöteten zu erfolgen.

BGH 6. 2. 2007, VI ZR 55/06, NJW-RR 2007, 1395

**Zur Entscheidung:** Der Sohn der Kl wurde bei einem Arbeitsunfall getötet. Die Kl litt infolgedessen an einer schweren depressiven Stö-

rung. Sie begehrt unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Sohnes von 1/3 ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von € 20.000,-.

Die zentrale Frage ist, ob das Arbeitgeberhaftpflichtprivileg lediglich für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und AN gilt oder sich auch auf Ansprüche Dritter erstreckt. Der BGH verneint das. Würde der Sohn aus einem Arbeitsunfall verletzt und dabei gleichzeitig auch die Mutter, stünde der Mutter ein Schadenersatzanspruch zu. Deshalb haben die §§ 104f SGB VII einen eigenen Gesundheitsschaden eines Angehörigen ersichtlich nicht im Blick. Für Schockschäden kann nichts anderes gelten. Für einen Ersatz spricht zudem, dass der Betriebsfrieden nicht gefährdet ist. Denn ein Schockschaden setzt eine zumindest schwere Verletzung des Angehörigen voraus. In solchen Fällen kommt es typischerweise aber nicht zu einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Bedeutsam ist darüber hinaus, dass es für einen Schmerzensgeldanspruch eines Angehörigen keine entsprechende Leistung der UnfallVers gibt. Das ist zwar auch beim Verletzten so; bei diesem ist aber das Gesamtsystem zu vergleichen. Dabei ist zu konstatieren, dass der Verletzte durch die UnfallVers auch Vorteile hat: Der Schaden wird abstrakt berechnet. Auf ein Verschulden des Arbeitgebers kommt es nicht an; der AN muss sich ein Mitverschulden nicht anrechnen lassen. Ein Mitverschulden des Getöteten ist aus Billigkeitsgründen zu berücksichtigen.

Diese aktuelle BGH-E verdient deshalb besondere Beachtung, weil der OGH (21. 4. 2005, 2 Ob 82/05f, ZVR 2005/110, 371 [Kathrein]) bei vergleichbarer Rechtslage – § 333 ASVG entspricht § 105 SGB VII – gerade gegenteilig entschieden hat. Die VorE (20. 1. 2005, 2 Ob 292/04m, ZVR 2005/109, 370 [Danzl]) ist nur deshalb wie die des BGH ausgefallen, weil der Bekl die Haftungsprivilegierung nicht eingewendet hat, worauf Danzl zu Recht hingewiesen hat. Der OGH begründet sein Ergebnis damit, dass ansonst eine „Störung des juristischen Gleichgewichtssinns“ gegeben wäre. Der BGH gewichtet offenbar anders, will man ihm nicht vorwerfen, aus der Balance geraten zu sein.

Er verweist auf namhafte kritische Stimmen, die Bedenken gegen den Ausschluss des Schmerzensgeldanspruchs des verletzten AN selbst anmelden. Zitiert wird Richardi, NZA 2002, 1004, 1009. Dass Schockschäden ein völlig eigenes Rechtsgut darstellten, weshalb die Haftungsprivilegierung des § 105 Abs 1 SGB VII sich nicht auswirken könne, ist freilich Einwendungen ausgesetzt. Wäre der Angehörige nicht schwer verletzt oder getötet worden, gäbe es keinen Schockschaden. Jedenfalls beim Mitverschulden muss der BGH eine diesbezügliche Konzession machen, wäre es doch überhaupt nicht nachvollziehbar, beim Schaden des Verletzten ein Mitverschulden zu berücksichtigen, das beim weiter entfernten Schockschaden aber auszuklammern.

Das Argument des Betriebsfriedens allein ist wenig überzeugend. Das müsste dazu führen, im Fall der Tötung stets einen Schadenersatzanspruch zu bejahen. Ein Toter vermag den Betriebsfrieden – zwischen ihm und dem AG – nämlich niemals zu stören. Das Argument, dass die UnfallVers in Bezug auf einen Schockschaden keine vergleichbare Leistung erbringt, hinkt ebenfalls. Angehörige erhalten materielle Leistungen, etwa Hinterbliebenenrenten, durchaus auch abstrakt, verschuldensunabhängig und ohne Berücksichtigung des Mitverschuldens; und den ideellen Schaden bekommt der Verletzte im Rahmen der UnfallVers ebenfalls nicht abgegolten.

Die Lösung des OGH erscheint insofern stimmiger. Sollte man freilich eines Tages aus durchaus erwägenswerten Gründen den Schmerzensgeldanspruch des Verletzten vom Dienstgeberhaftpflichtprivileg ausklammern, wäre es allein konsequent, auch für den Schockschaden des Angehörigen – und in Österreich zudem

für das Trauerschmerzengeld – so zu verfahren. Womöglich wollte der BGH dazu eine erste Bresche schlagen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nach deutschem Recht bei einem Mitverschulden keine proportionale Kürzung erfolgt, sondern das bloß ein Faktor im Rahmen der Billigkeit ist, darüber hinaus muss sich der Geschädigte bei der Höhe nicht festlegen. Vielmehr kann er eine Größenvorstellung angeben, die es dem Gericht erlaubt, auch einen höheren Betrag zuzusprechen.

### → Verjährung des Regressanspruchs des SVTr

§ 3 Nr 3 SW 2 HS 2, Nr 8 PflVG; § 1542 RVO bzw § 116 SGB X

ZVR 2007/262

Die Verjährungsfrist des auf den SVTr übergegangenen Schadenersatzanspruchs beginnt erst mit Kenntnis der zuständigen Bediensteten in der Regressabteilung des SVTr. Wurde der Anspruch innerhalb von 10 Jahren nach dem Schadensereignis nicht geltend gemacht, erlischt lediglich die Direktklage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer, aber nicht der Schadenersatzanspruch des einstandspflichtigen Lenkers.

BGH 9. 1. 2007, VI ZR 139/06, NJW-RR 2007, 467

**Zur Entscheidung:** Am 13. 5. 1983 wurde der damals 16-jährige VersN des kl SVTr vom bekl Lenker eines Kfz schuldhaft verletzt. Der SVTr erbrachte Rentenleistungen bis zum Tod des VersN am 7. 10. 2004. Die Regressabteilung erhielt erst am 11. 5. 2004 Kenntnis vom Unfall. Mit Klage vom 4. 5. 2005 begehrte der SVTr vom Bekl Ersatz seiner Aufwendungen. Der Bekl erhob die Einrede der Verjährung, was der hinter ihm stehende Kfz-Haftpflichtversicherer zuvor auch schon außergerichtlich getan hatte.

Der BGH hat die Verjährungseinrede für nicht berechtigt angesehen. Für den SVTr beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Kenntnis der zuständigen Bediensteten in der Regressabteilung. Der Geschädigte kann zwar gem § 3 Z § 2 PflVG lediglich 10 Jahre den Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen. Daraus ist aber keine Rechtskrafterstreckung des Inhalts abzuleiten, dass der Anspruch gegen den Lenker ebenfalls nach 10 Jahren verjährt. In § 3 Nr 8 PflVG ist lediglich eine Rechtskrafterstreckung bei Vorliegen einer gerichtlichen E geregelt. Eine Angleichung außerhalb eines Prozesses ist durch den Wortlaut nicht gedeckt. Da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt, ist diese einer Analogie nicht zugänglich. Ein Vorgehen gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer ist in der Weise möglich, dass der Geschädigte bei Feststehen der Einstandspflicht des Lenkers dessen Deckungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer pfändet und sich zur Einziehung überweisen lässt. Durch die Einführung der Direktklage sollte der Schutz des Verkehrsoffers verbessert werden; eine Schlechterstellung gegenüber dem allgemeinen Zivilrecht kann daraus nicht abgeleitet werden. Zudem wiegt das Interesse des Versicherers am Abschluss seiner Akten weniger schwer als das Verlangen des Geschädigten, seinen berechtigten Anspruch zu befriedigen.

Die **österr Rechtslage** entspricht der deutschen. Die dem § 3 PflVG entsprechenden Regelungen finden sich in § 27 KHVG. Das Hauptproblem wurde zutreffend gelöst. Dass aufgrund von Vorgaben europäischer Richtlinien ein Mindeststandard für die Dauer der Durchsetzung der Direktklage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer festgelegt wurde, daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, dass auch der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger

auf diesen Zeitraum begrenzt ist. Die Abstützung des Ergebnisses mit dem Satz, dass eine Ausnahme nicht analogiefähig sei, wäre freilich entbehrlich gewesen, weil das nicht mehr dem letzten Stand der – deutschen und österr – Methodenlehre entspricht.

Viel bedenklicher ist jedoch, dass die Verjährungsfrist für den SVTr erst mit der Kenntnis des zuständigen Bediensteten in der Regressabteilung zu laufen beginnt. Mit dieser Detailfrage musste sich der OGH bisher nicht befassen. Wie der BGH stellt der OGH bezüglich des Verjährungslaufs bei § 332 ASVG seit der E ZVR 2003/110 nicht mehr auf die Kenntnis des Verletzten ab, sondern auf die des SVTr. Das mag plausibel begründet werden, weil der Schadenersatzanspruch im Zeitpunkt des Unfalls auf den SVTr von Gesetzes wegen übergeht. Immerhin kommt es dadurch zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des debitor cessus, was im Zessionsrecht nach Möglichkeit vermieden werden soll, weil sich der cessus gegen eine Abtretung nicht wehren kann. Es wird aber mE das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, wenn man darüber hinaus auf die Kenntnis des Resortleiters der Regressabteilung oder noch krasser auf die Kenntnis des zuständigen Bediensteten dieser Abteilung (so Neumayr in Schwimann<sup>3</sup> § 332 ASVG Rz 102) abstellt. Eine natürliche Person kann sich niemals damit entlasten, dass die „Linke“ nicht weiß, was die „Rechte“ tut, sei es nun die Hand oder die Gehirnhälfte. Einem SVTr billigt man diese „Schizophrenie“ aber zu. Das deutsche Recht hat seit der Schuldrechtsreform immerhin einen Hebel, um wenigstens die ärgsten Auswüchse zu bekämpfen. Maßgeblich ist nach § 199 Abs 1 Z 2 BGB, der auch für deliktische Schadenersatzansprüche gilt, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten. Worauf Lemcke (r+s 2007, 124) völlig zutreffend hingewiesen hat, wird man insoweit verlangen können, dass Akten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zeitnah von einer Abteilung zur anderen weitergeleitet werden. Unterbleibt das, soll sich das verjährungsrechtlich nicht zu Gunsten des Geschädigten auswirken.

ME müsste man aber noch einen Schritt weiter gehen. Sobald ein Machthaber einer juristischen Person von einem für den Verjährungslauf bedeutsamen Umstand Kenntnis erlangt, ist das der juristischen Person – wie auch sonst in der Rechtsgeschäftslehre – zuzurechnen. Zu welch grotesken Ergebnissen der Ansatz der hM führt, zeigt die vorliegende BGH-E, bei der die Weiterleitung der Akten von der Leistungs- zur Regressabteilung deutlich über 20 Jahre gedauert hat. Das Ergebnis lässt sich auch nicht mit dem Schutz des „schwachen“ Verkehrsoffers begründen, wie der BGH meint. Vielmehr ging es im konkreten Fall um eine beeindruckende Indolenz eines SVTrs. Und warum eine solche ungeheuerliche Schlamperei nicht durch das Verjährungsrecht sanktioniert werden sollte, ist mE nicht einzusehen, soll dieses Rechtsgebiet doch gerade Rechtsfolgen bei Saumsal des Gläubigers vorsehen. Käme es stets auf die sachliche Berechtigung des Anspruchs an, wäre das Verjährungsrecht als Rechtsinstitut überhaupt überflüssig! Das vom BGH erzielte mE wenig überzeugende Ergebnis, das durchaus kein Einzelfall ist (strukturell insoweit gleichgelagert BGH NJW 2007, 834), könnte Anlass sein, über die Angemessenheit der diesbezüglichen BGH-Judikatur nachzudenken und diese für das österr Recht 1:1 zu übernehmen. Durch Abstellen auf die Kenntnis des SVTr ist man diesem entgegengeronnen; dann sollte man auf die Kenntnis des dortigen Machthabers abstellen und nicht auf den jeweiligen Sachbearbeiter der Regressabteilung. Anderes gilt aber bei Zuständigkeit eigenständiger SVTr, womit sich der OGH bisher beschäftigen musste. Eine wechselseitige Wissenszurechnung wurde dabei zu Recht verneint (6 Ob 313/05f, EvBl 2006/100).